

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

78

Gesetz: ZPO §§ 322, 308; GG Art. 3 Abs. 1;
EGB § 242 Gleichbehandlung; TO.A./BAT Anlage 1 (1a).

Leitsätze:

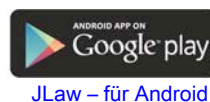
1. Wird ein Arbeitgeber rechtskräftig verurteilt, seinem Arbeitnehmer ein einer im Urteilstenor genannten tariflichen Vergütungsgruppe entsprechendes Gehalt zu zahlen, so äußert dieses Urteil eine Bindungswirkung auf spätere Gehaltsklagen des Arbeitnehmers, solange weder hinsichtlich der tariflichen Gehaltsvorschriften noch hinsichtlich der Tätigkeit des Arbeitnehmers eine Änderung eingetreten ist.
2. Rechtskraftwirkung der Entscheidung in einem Vorprozeß einerseits und Gleichheitssatz oder Gleichbehandlungsgrundsatz andererseits.
3. Eine tarifliche Änderung in dem zu 1 genannten Sinn ist nicht dadurch eingetreten, daß der BAT die Anlage 1 zur TO.A als Anlage 1 a übernommen hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 267/65

Urteil des BAG vom 14. Juni 1966 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 267/65

7 Sa 672/64 Düsseldorf

Verkündet am
14. Juni 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

78

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Kettner und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. April 1965 - 7 Sa 672/64 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt 65 Jahre alte Kläger war bei der Beklagten vom 17. Februar 1947 bis zum 31. Dezember 1962 als Angestellter beschäftigt. Seit Oktober 1956 war er bei einer Nebenstelle der Stadtkasse tätig. Er erhielt Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII TO.A. Die Parteien sind tarifgebunden.

Am 6. Februar 1961 erhob der Kläger Klage gegen die Beklagte, mit der er eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII TO.A begehrte. Im Laufe des Prozesses, und zwar am 30. März 1961, schrieb er an die Beklagte, unbeschadet seiner Ansprüche aus dem vorgenannten Rechtsstreit mache er vorsorglich seine Ansprüche aus den §§ 23 und 24 in Verbindung mit § 70 BAT geltend. Am 9. April 1962 schrieb er erneut an das Hauptamt der Beklagten und teilte mit, das Landesarbeitsgericht Düsseldorf habe eine Stadtverwaltung verurteilt, einem Angestellten, der - wie der Kläger - die Hundesteuer-Konten zu bearbeiten habe, ein Gehalt nach der Gruppe VI b zu zahlen. In dem Tatbestand dieses Urteils würden die Arbeiten aufgeführt, die der Kläger als Hundesteuer-Konten-Verwalter ebenfalls erledige. Er bitte daher um Bezahlung nach der Vergütungsgruppe VI b.

Unter dem 24. April 1962 antwortete die Beklagte, bei dem Antrag des Klägers gehe es um die gleichen Probleme, welche in dem vom Kläger angestregten und z. Z. beim Landesarbeitsgericht anhängigen Rechtsstreit behandelt würden. Es bleibe die rechtskräftige Entscheidung dieses Rechtsstreits abzuwarten. Die Beklagte beabsichtige insbesondere nicht, dieser Entscheidung durch eine Höherstufung vorzugreifen.

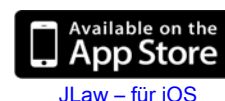
Am 16. Juli 1962 erging im Prozeß des Klägers gegen die Beklagte ein Urteil, durch das dem Klageantrag stattgegeben wurde. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1962 wandte sich der Kläger wiederum an die Beklagte. Auch sprach er bei ihr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vor. Darauf schrieb ihm die Beklagte, sie habe die Auswirkungen eines vom Bundesarbeitsgericht ergangenen Urteils geprüft. Auf dieses Urteil hin habe der Personalausschuß beschlossen, die Stellen von 31 Buchhaltern und Kontenverwaltern der Stadtkasse ab 1965 mit Vergütungsgruppe VI b BAT zu bewerten. Unabhängig davon sei die Stadt bereit, den infrage kommenden Angestellten schon ab 1. März 1963, also vom Monat nach der Verkündung des Revisionsurteils ab, die Vergütung nach Gruppe VI b zu zahlen. Der Kläger sei mit dem 31. Dezember 1962 ausgeschieden. Es sei deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich, ihm für die Zeiten seines Beschäftigungsverhältnisses eine höhere Vergütung zu gewähren. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf der Kläger in die Vergütungsgruppe VII BAT einzustufen sei, was rückwirkend mit dem 1. Januar 1960 auch geschehen sei.

Die Beklagte lehnte die Forderung des Klägers, ihm die Aufrückungszulage von Vergütungsgruppe VII nach Vergütungsgruppe VI b und die Differenz zwischen dem Ortszuschlag der Tarifklassen IV und III für die Jahre 1960 bis 1962 zu zahlen, endgültig ab. Mit der Klage hat der Kläger von der Beklagten die Zahlung der Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VII und VI b BAT für das Jahr 1962 in Höhe von 570,-- DM brutto verlangt. Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat - wie schon das Urteil erster Instanz - der Klage deswegen den Erfolg versagt, weil dem Begehren des Klägers das rechtskräftige



- 4 -

Urteil aus dem Vorprozeß entgegenstehe. Entgegen der Ansicht der Revision ist dieser Rechtsauffassung zuzustimmen.

A) 1. Ein Urteil, durch das die Feststellung getroffen wird, daß der Arbeitgeber als Beklagter die Tätigkeit des klagenden Arbeitnehmers bei einer auf Organisationszugehörigkeit oder Vertrag beruhenden Tarifbindung der Parteien nach einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe zu entlohnen habe, hat einen Teil der zwischen den Prozeßparteien aufgrund des Arbeitsvertrages geschaffenen Rechtsbeziehungen, nämlich die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung des tarifgemäßen Arbeitsentgelts, zum Gegenstand. Durch dieses Urteil wird die Zahlungspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich der Vergütungsgruppe gerichtlich geklärt. Infolge dieser Klärung steht, wenn ein solches Urteil Rechtskraft erlangt, rechtskräftig zwischen den Parteien fest, daß der Arbeitnehmer für seine Arbeitsleistung, die er im Dienste des Arbeitgebers erbracht hat, Bezüge nach einer bestimmten Vergütungsgruppe fordern kann.

Wenn der Arbeitnehmer mit einer neuen Klage eine Nachzahlung in Höhe eines Betrages fordert, der sich als Differenzbetrag zwischen den Gehältern der im Vorprozeß rechtskräftig als zutreffend festgestellten und einer höheren Vergütungsgruppe ergibt, so steht diesem Begehren das rechtskräftige Urteil aus dem Vorprozeß entgegen.

Der Revision ist zwar zuzugeben, daß es sich hier nicht um ein Rechtskraftproblem im engeren Sinne handelt. Ein solches läge dann vor, wenn, entgegen der im Vorprozeß rechtskräftig getroffenen Feststellung, der Kläger sei nach einer bestimmten Gruppe zu entlohnen, der Beklagte jetzt auf Feststellung klagte, daß - ohne Änderung der tatsächlichen oder tariflichen Verhältnisse - dem Kläger Bezüge nur nach einer niedrigeren Gruppe zuzustünden. Ebenso läge der Fall, wenn der Kläger mit seinem Feststellungsantrag im Vorprozeß rechtskräftig abgewiesen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

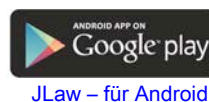


worden wäre und er - ohne Änderung der tatsächlichen oder tariflichen Verhältnisse - nunmehr erneut auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten klagte, ihn nach der im Vorprozeß verlangten Gruppe zu entlohn-

nen.

Einem rechtskräftigen Urteil, das in einem Vorprozeß über die Eingruppierung ergangen ist, kommt aber, ändern sich die tatsächlichen oder tariflichen Verhältnisse nicht, auch eine allgemeine Bindungswirkung für alle späteren Gehaltsprozesse zu, die zwischen denselben Prozeßparteien geführt werden. Diese Bindungswirkung folgt daraus, daß im Vorprozeß zwischen den Parteien hinsichtlich der Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung des Arbeitsentgelts nach einer bestimmten Tarifgruppe eine gerichtliche Klarstellung erfolgt ist. Weil das diese Klarstellung herbeiführende Vorprozeßurteil rechtskräftig geworden ist, hat es ein für allemal den Inhalt und Umfang des Teils der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen, über den sich das Vorprozeßurteil verhält, nämlich den Inhalt und Umfang der Lohnzahlungspflicht des Beklagten, mit für spätere Prozesse bindender Wirkung festgestellt.

Die in Rede stehende allgemeine Bindungswirkung, die als ein Problem der Rechtskraft im weiteren Sinne bezeichnet werden kann, ergibt sich des näheren vor allem aus dem dem Rechtskraftgedanken zugrunde liegenden Befriedungszweck der hoheitlichen gerichtlichen Entscheidungen. Durch diese sollen die im Prozeß der gerichtlichen Klärung zugeführten Streitpunkte auch für die Zeit nach Abschluß des Rechtsstreits erledigt sein. An die Stelle des zwischen den Parteien herrschenden rechtlichen Streits tritt die Befriedungswirkung der rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisse. Nach Eintritt der Rechtskraft soll über diese Streitigkeiten nur dann noch erneut entschieden werden dürfen, wenn sich in den tragenden Grundlagen, die zu der gericht-



- 6 -

lichen Entscheidung geführt haben, Änderungen ergeben.

Ein wesentlicher Grund dafür, daß der Einwand der Rechtskraft einer späteren Sachentscheidung zwischen denselben Verfahrensbeteiligten bei letztlich demselben Streitgegenstand entgegensteht, ist weiter das Ansehen der Rechtspflege. Dieses leidet, wenn widersprechende Entscheidungen gefällt werden können. Die Ordnungsaufgabe der Rechtspflege würde gefährdet. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, daß bei der Gefahr widersprechender Entscheidungen Rechtsunsicherheit entsteht; es würde Ungewißheit geschaffen, woran sich die Parteien in derselben Sache ggf. halten können. Ferner sollen die Gerichte nicht unnötig in Anspruch genommen werden; es ist nicht erwünscht, daß sie ihre Arbeitskraft und Arbeitszeit für dieselben Parteien wiederholt auf dieselbe Sach- und Rechtsfrage verwenden. Das liegt auch nicht im Kosteninteresse der Parteien, da jeder weitere Prozeß neue Kosten bringen würde. Aus all diesen Gründen muß die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile weit erstreckt werden.

2. Entgegen der Ansicht der Revision wird das angefochtene Urteil der nach den vorstehenden Ausführungen der Bindungswirkung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zukommenden Bedeutung gerecht, wenn es sich durch das Vorprozeßurteil gehindert sieht, dem jetzt zur Entscheidung stehenden Klagebegehren zu entsprechen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Arbeitsentgelts an den Kläger steht aufgrund des rechtskräftigen Vorprozeßurteils bindend fest, daß sich die Höhe dieser Verpflichtung für die Zeit seit dem 1. Januar 1960 nach den Sätzen der Vergütungsgruppe VII TO.A richten muß. Es geht nicht an, mit der Revision anzunehmen, damit habe das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß lediglich festgestellt, daß die Sätze der Vergütungsgruppe VII TO.A das Mindeste seien, wonach sich der Gehaltsanspruch des Klägers zu richten habe, und daß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

in jenem Urteil offen geblieben sei, ob nicht der Kläger darüber hinaus Gehalt nach der Vergütungsgruppe VI b TO.A verlangen könne. Einer solchen Annahme steht die Begründung des Vorprozeßurteils entgegen, die herangezogen werden muß, wenn es sich um die Bestimmung der Tragweite der Rechtskraft handelt.

Es kann offen bleiben, ob das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß, wenn es nicht die Gruppe VII, sondern die Gruppe VI b TO.A als die der Tätigkeit des Klägers entsprechende Vergütungsgruppe angesehen hätte, in der Art, wie es geschehen ist, eine Verpflichtung zur Zahlung nach den Sätzen der Vergütungsgruppe VII hätte aussprechen dürfen. Jedenfalls ergibt sich aus der Begründung des Vorprozeßurteils eindeutig, daß es die Gruppe VII - und nur diese - als die der Tätigkeit des Klägers entsprechende Gruppe angesehen hat. Es hat dem Kläger nicht einen Teilanspruch zuerkannt, sondern seine Arbeit im Tarifgefüge umfassend und damit abschließend beurteilt. Als Ergebnis hat es die Gruppe VII TO.A als die tariflich allein in Betracht kommende Vergütungsgruppe festgestellt. Deshalb ist es rechtlich auch ohne Belang, daß das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß, wäre es anderer Ansicht gewesen, durch § 308 ZPO gehindert gewesen wäre, über den Klageantrag zugunsten des Klägers hinauszugehen. Denn es ist dieser anderen Ansicht eben nicht gewesen.

Im Vorprozeß ist festgestellt, daß dem Kläger seit dem 1. Januar 1960 ein Anspruch auf Zahlung der Sätze nach der Vergütungsgruppe VII TO.A zusteht. Einen Endzeitpunkt für diese Zahlungsverpflichtung nach Gruppe VII hat das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß nicht festgesetzt. Die Verpflichtung der Beklagten, nach den Sätzen der Gruppe VII zu zahlen, ist also bis zum Ausscheiden des Klägers Ende 1962 bestehen geblieben. Denn eine nachträgliche Änderung in der Tätigkeit des Klägers ist nicht behauptet worden.



Entgegen der Ansicht der Revision ist aber auch keine Änderung in der tariflichen Regelung erfolgt. Die Tätigkeitsmerkmale der Gruppen VII und VI b TO.A sind seit dem 1. Januar 1960 hinsichtlich der hier in Betracht kommenden jeweils ersten Fallgruppen gleichgeblieben. Daß jetzt an die Stelle der TO.A der BAT getreten ist, ist rechtlich ohne Bedeutung. Der Inhalt und der Umfang der Zahlungsverpflichtung der Beklagten folgt nämlich nicht aus der TO.A oder dem BAT, sondern aus der Anlage 1 (jetzt 1 a), in der allein die Tätigkeitsmerkmale enthalten sind. Diese Anlage ist unverändert in den BAT übernommen worden und gilt solange weiter, bis sie durch die Normierung neuer Tätigkeitsmerkmale ersetzt wird (§ 73 Abs. 3 a BAT). Das war bis zum Ausscheiden des Klägers aus den Diensten der Beklagten nicht geschehen.

Im Vorprozeß ist eine Feststellung getroffen worden, während im vorliegenden Rechtsstreit Zahlung begehrt wird. Aber darauf kommt es nicht entscheidend an. Die Grundlage für den Zahlungsanspruch des Klägers kann nur die Anlage zum Tarifvertrag sein. Über diese Grundlage ist im Vorprozeß mit Bindungswirkung entschieden worden. Diese Bindung bezieht sich gemäß der Rechtskraft im weiteren Sinne eben auch auf den vorliegenden Rechtsstreit. In ihm ist lediglich ein Ausfluß der im Vorprozeß rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtung der Beklagten im Streit.

B) Mit Rücksicht auf die Bindungswirkung des rechtskräftigen Vorprozeßurteils kann sich schließlich der Kläger auch nicht mit Erfolg auf den Gleichheitssatz oder den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen. Zwar vergütet die Beklagte eineder des Klägers entsprechende Tätigkeit, die sie bisher nach Gruppe VII bezahlt hatte, seit März 1963, d. h. also nach Abschluß des im Streitfall interessierenden Zeitraums der Beschäftigung des Klägers bei der Beklagten, nach der Gruppe VI b. Auch wenn man die Tatsache nicht weiter prüft, daß sie diese



Vergütung nur an die Arbeitnehmer bezahlt, die im März 1963 noch in ihren Diensten standen – der Kläger war Ende 1962 ausgeschieden –, und selbst an diese Arbeitnehmer erst für die Zeit nach dem Ausscheiden des Klägers, kann sich die Beklagte gegenüber den Angestellten, denen sie die vorerwähnte Vergünstigung gewährt, nicht auf die Rechtskraft eines Vorprozeßurteils berufen; wohl aber kann sie das dem Kläger gegenüber. Jedenfalls der Befriedigungszweck der hoheitlichen gerichtlichen Entscheidung, gibt einen sachlichen Differenzierungsgrund, der die Beklagte zu einer unterschiedlichen Handlungsweise, soweit eine solche überhaupt anzunehmen wäre, ermächtigt.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wichmann

Kettner

. Gnade

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)